

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Herausgegeben am 17. Februar 2006

4. Stück

- 9. Gesetz:** Kärntner Weinbaugesetz 2005
- 10. Verordnung:** Behandlungsgebühren und Arztgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten; Änderung
- 11. Kundmachung:** Vereinbarung über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen

9. Gesetz vom 23. November 2005 über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Kärntner Weinbaugesetz 2005 – K-WG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

1. Abschnitt

§ 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in Kärnten zu schaffen und zu erhalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Weingarten:

- a) eine Grundfläche im Ausmaß von über 500 m², die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist;
- b) eine Grundfläche von weniger als 500 m², wenn die Weinbautreibenden mehrere Grundflächen zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben bewirtschaften und diese zusammen 500 m² überschreiten;

2. Weinbautreibender: jede Person oder Personenmehrheit, die einen oder mehrere Weingärten (Z 1) auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet;

3. Pflanzen: das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Rebvermehrungsgut;

4. Pflanzungsrecht: das Recht, auf Grund eines Neuanpflanzungsrechtes, eines Wiederbepflanzungsrechtes, eines aus einer Reserve erteilten Pflanzungsrechtes oder eines neu geschaffenen Pflanzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999) Reben anzupflanzen;

5. Nachpflanzen: das Pflanzen von Weinreben auf demselben Standort, wenn Reben ausgefallen sind;

6. Roden: die vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einem Grundstück;

7. Weinjahr: Wirtschaftsjahr für den Weinbau, das am 1. August jeden Jahres beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.

2. Abschnitt

§ 3 Neuanpflanzungsrechte

Neuanpflanzungsrechte bestehen

- a) für Flächen, deren Wein oder Weinerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind;
- b) für Versuchszwecke (§ 7 Abs. 2);
- c) zur Anlage eines Bestands für die Gewinnung von Rebvermehrungsgut (§ 8).

§ 4 Neuanlage von Weingärten

(1) Der Weinbautreibende muss die Neuanlage von Weingärten auf Flächen, die nicht im Landesweinbaukataster enthalten sind, beantragen, sofern deren Wein oder Weinerzeugnisse nicht ausschließlich zum Verbrauch in der Familie bestimmt sind. Die Behörde hat

die Bewilligung zu erteilen, wenn die Lage der hierfür vorgesehenen Flächen für den Weinbau geeignet ist und ein Pflanzungsrecht (§ 1 Z 4) zur Verfügung steht.

(2) Als für den Weinbau nicht geeignete Lagen gelten insbesondere Nord-, Nordwest- und Nordosthänge sowie Standorte, die frostgefährdet sind oder wegen ihrer Höhenlage nicht der Zielsetzung dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Der Weinbautreibende muss der Behörde die Pflanzung zur Neuanlage von Weingärten auf bewilligten Flächen, die nicht im Landesweinbaukataster enthalten sind, innerhalb von sechs Wochen nach der Pflanzung melden. Dabei sind die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) Das Nachpflanzen und eine Bewässerung der Grundflächen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung sind zulässig.

§ 5

Wiederbepflanzung

(1) Ein Wiederbepflanzungsrecht hat ein Weinbautreibender, der eine rechtmäßig bestehende Rebfläche nachweislich rodet. Die erfolgte Rodung hat der Weinbautreibende der Behörde innerhalb von sechs Wochen zu melden.

(2) Das Wiederbepflanzungsrecht erstreckt sich

- a) auf die gerodete Fläche oder
- b) auf eine dieser Fläche gleichwertige Fläche, die im Landesweinbaukataster verzeichnet ist.

Der Weinbautreibende hat Wiederbepflanzungen auf einer Fläche, die im Landesweinbaukataster nicht verzeichnet ist, zu beantragen; die Behörde hat solche Wiederbepflanzungen zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Neuanlage von Weingärten (§ 4) vorliegen. Der Übergang des Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999) muss vom Weinbautreibenden beantragt werden und ist überdies nur dann zu bewilligen, wenn es zu keinem Gesamtanstieg des Produktionspotentials kommt.

(3) Wiederbepflanzungsrechte sind vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben.

§ 6

Beschränkungen des Weinbaues, Klassifizierung

(1) Das Pflanzen von nicht klassifizierten Rebsorten ist verboten mit Ausnahme

- a) zu Versuchszwecken (§ 7 Abs. 2) und

- b) auf Flächen, deren Erzeugnisse ausschließlich für den Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind.

(2) Die Kärntner Landesregierung hat nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten mit Verordnung die Rebsorten, die auf Grund des Klimas und der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen, nach Namen mit etwaigen synonymen Bezeichnungen und der Traubenfarbe zu klassifizieren.

3. Abschnitt Sonderanlagen

§ 7

Pflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Der Weinbautreibende muss Pflanzungen von nicht klassifizierten Rebsorten zu Versuchszwecken (Abs. 2) beantragen. Im Antrag sind anzuführen:

- a) Ort und Größe der geplanten Pflanzung,
- b) Rebsorten,
- c) Versuchszweck und
- d) voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende des Versuches.

(2) Versuchszwecke im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) die Prüfung der Anbaueignung einer in einem anderen Bundesland oder anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als für die Weinherstellung klassifizierten Rebsorte;
- b) die Prüfung der Anbaueignung bisher nicht klassifizierter Rebsorten;
- c) wissenschaftliche Untersuchungen;
- d) Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
- e) die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für Drittländer vorgesehen ist;
- f) die Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(3) Die Behörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Pflanzung (Abs. 2) erreicht werden können, und sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird. Soweit es die Sicherstellung dieser Anforderungen erfordert, ist die Bewilligung an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(4) Der Weinbautreibende hat den Abschluss des Versuchs der Behörde binnen sechs Wochen zu melden. Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Versuches zu roden, sofern die Erzeugungen daraus nicht ausschließlich für den Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind.

(5) Die Behörde hat die Versuchsanlage mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

§ 8

Gewinnung von Rebvermehrungsgut

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Vermehrungsgut im Sinne des § 2 Z 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2002, dürfen solche Reben angepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifiziert sind. Der Weinbautreibende muss solche Anlagen beantragen.

(2) Die Behörde hat die Bewilligung zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben hervorzubringen. Ist beabsichtigt, die Traube aus diesen Anlagen zu Wein zu verarbeiten, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, sofern der Wein nicht ausschließlich zum Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt ist.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Vorstufen- oder Basisanlage weggefallen ist, ist die Anlage bis zum Ende des laufenden Weinjahres zu roden.

4. Abschnitt

§ 9

Weinbauaufsicht

(1) Die Behörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere

- a) notwendige Auskünfte einholen,
- b) die Vorlage von Unterlagen verlangen,
- c) durch ihre Organe Grundstücke begehen,
- d) Nachmessungen vornehmen und
- e) Rebstöcke zwecks Feststellung des Auspflanzjahres durch Untersuchung der Stammquerschnitte entnehmen, sofern Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Reb-pflanzung bestehen.

(2) Zur Begehung können Organe der Gemeinde beigezogen werden; dem Eigentümer und dem Weinbautreibenden ist Gelegenheit zu geben, bei den Begehungen und Nachmessungen anwesend zu sein. Auf Verlangen der Behörde hat der Weinbautreibende oder eine Person, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut ist, die Organe der Behörde bei Begehungen zu begleiten. Insgesamt ist mit größtmöglicher Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

§ 10

Landesweinbaukataster

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis über alle in Kärnten liegenden Weingärten zu führen (Landesweinbaukataster).

(2) Im Landesweinbaukataster sind die Weingärten nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

- a) Name und Anschrift des Eigentümers der Weingartenflächen,
- b) Name und Anschrift des Weinbautreibenden,
- c) Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde, Betriebsnummer, Riede,
- d) Flächenausmaß der Grundstücke,
- e) Rebsorten und Auspflanzungsjahr,
- f) Rebenerziehungsart,
- g) Ausmaß der tatsächlichen Auspflanzungen.

(3) Die Behörde hat für jedes Weingartengrundstück die Hangneigungen nach den Neigungsklassen (Abs. 7) und die in die jeweiligen Neigungsklassen fallenden Flächen zu verzeichnen.

(4) Der Weinbautreibende hat bei der Behörde mittels Meldebogen die für die Führung des Landesweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen sechs Wochen nach Zusendung des Meldebogens durch die Behörde oder nach Eintritt einer Änderung der in Abs. 2 angeführten Merkmale der Weingärten anzugeben. Bei Änderungen in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ist die Meldung von demjenigen zu erstatten, der den Weingarten in Hinkunft bewirtschaften wird. Ist er nicht Eigentümer des Weingartens, ist die Meldung vom Eigentümer mit zu unterfertigen.

(5) Die Behörde hat die Angaben gemäß Abs. 2 im Meldebogen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, nötigenfalls richtig zu stellen und zu ergänzen. Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldebogen erforderlich, hat die Behörde dem Weinbautreibenden die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob die Angaben im Meldebogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung bei der Behörde gestellt wird.

(6) Die im Landesweinbaukataster enthaltenen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Daten des Landesweinbaukatasters dürfen

- a) zum Zweck des Vollzuges des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und
- b) an Dienststellen, soweit diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, übermittelt werden.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung

- a) fünf Hangneigungsklassen mit jeweils gleichen Bewirtschaftungserfordernissen abgestuft nach dem Grad der Schwere der Bewirtschaftbarkeit aufgrund der Hangneigung von Weingärten festzulegen und
- b) ein Muster des Meldebogens, das die Angaben nach Abs. 2 enthält, kundzumachen.

5. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

§ 11 Rodung

Die Behörde hat den Weinbautreibenden die Rodung unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, wenn

- a) die Neuanlage von Weingärten (§ 4) ohne Bewilligung erfolgt ist;
- b) die Wiederbepflanzung (§ 5) unzulässigerweise erfolgt ist;
- c) Pflanzungen von nicht klassifizierten Rebsorten unzulässigerweise (§ 6) oder ohne Bewilligung (§ 7) erfolgt sind;
- d) Pflanzungen von Rebvermehrungsgut ohne Bewilligung nach § 8 vorgenommen wurden;
- e) Rodungen nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 festgesetzten Frist durchgeführt wurden.

§ 12 Strafbestimmung

(1) Wer

- a) seinen Meldepflichten gemäß §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 7 Abs. 4 und 10 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) im Meldebogen gemäß § 10 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
- c) Bedingungen oder Auflagen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

- a) eine Neuanlage von Weingärten (§ 4) ohne Bewilligung durchführt,
- b) eine Wiederbepflanzung (§ 5) unzulässigerweise durchführt,
- c) Pflanzungen von nicht klassifizierten Rebsorten unzulässigerweise (§ 6) oder ohne Bewilligung (§ 7) vornimmt,

d) Pflanzungen von Rebvermehrungsgut ohne Bewilligung nach § 8 vornimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 15 Cent pro Quadratmeter gesetzwidrig ausgepflanzter Weingartenfläche, höchstens jedoch mit 3500 Euro pro Hektar gesetzwidrig angepflanzter Weingartenfläche zu bestrafen.

§ 13 Behörde und Verfahren

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird. Über Berufungen nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 14 Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden die Ermächtigungen in Art. 2, 3, 4 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999) in Anspruch genommen.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) In den Landesweinbaukataster sind Weingärten aufzunehmen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen und

- a) vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bepflanzt sind,
- b) innerhalb von acht Jahren vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gerodet wurden und wiederbepflanzt (§ 5) werden sollen.

Werden die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllt, sind die bereits bepflanzten Flächen innerhalb von acht Jahren, nachdem die Landesregierung dies mit Bescheid festgestellt hat, zu roden. Der Bescheid, der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 feststellt, hat bei bepflanzten Flächen auch gleichzeitig die Rodung anzuordnen.

(3) Der Weinbautreibende hat der Landesregierung mittels Meldebogen (§ 10 Abs. 7) die für die erstmalige Erstellung des Landesweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß § 10 Abs. 2 bis zum Ende des darauffolgenden Weinjahres nach In-Kraft-Treten der Verordnung gemäß § 10 Abs. 7 mitzuteilen. Ist der Weinbautreibende nicht Eigentümer des Weingartens, ist die Meldung vom Eigentümer mit zu unterfertigen.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden; sie dürfen frühestens gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landesrat:

Dr. Martinz

10. Verordnung der Landesregierung vom 31. Jänner 2006, Zl. 14-Ges-198/5/2005, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren und die Arztgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, geändert wird

Gemäß §§ 60 Abs. 3 und 61 Abs. 2 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren und die Arztgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 85/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten werden je Patient und je Aufenthaltstag wie folgt festgesetzt:

Landeskrankenanstalt Klagenfurt	€ 79,76
Landeskrankenanstalt Villach	€ 69,81
Landeskrankenanstalt Wolfsberg	€ 69,81
Allgemein öffentliches Krankenhaus der Elisabethinen in Klagenfurt	€ 69,81
Allgemein öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan	€ 69,81
Allgemein öffentliches Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach	€ 69,81
Allgemein öffentliches Krankenhaus Spittal/Drau	€ 69,81
Gesundheitszentrum Diakonie – Öffentliches Krankenhaus Waiern	€ 69,81
Öffentliche Gailtal-Klinik Hermagor	€ 61,94
Landeskrankenanstalt Laas	€ 61,94
Med.-Geriatrische Abteilung der Landeskrankenanstalten Klagenfurt, Villach und Wolfsberg	€ 37,48“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gesamtsumme der Behandlungsgebühren wird aus den für einen Monat vorgeschriebenen Behandlungsgebühren der in Abs. 1 genannten Landeskrankenanstalten abzüglich des Deckungsbeitrages gemäß Abs. 5 gebildet; jene Behandlungsgebühren der Landeskrankenanstalten, die auf Grund von Behandlungen in angegliederten Krankenanstalten vorgeschrieben werden, sind bei der Bildung der Gesamtsumme im Ausmaß von 30 Prozent zu berücksichtigen.“

3. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Der jeweiligen Landeskrankenanstalt gebührt für die gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz zu leistenden Beihilfenkürzungen ein Deckungsbeitrag in der Höhe von 2,3 Prozent der jeweils einzuhaltenden Behandlungsgebühr. Der Deckungsbeitrag ist vor Bildung der Gesamtsumme der Behandlungsgebühren zur Berechnung der Arztgebühren (§ 3) abzuziehen und von der Landeskrankenanstalt einzubehalten.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

11. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Februar 2006, Zl. 2V-VE-42/21-2006, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen

In der Anlage wird die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen kundgemacht.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 11 Abs. 1 am 22. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Der Bund, vertreten durch Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind in Erwägung nachstehender Gründe –

- Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen.
- Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde durch Vortrag an den Ministerrat vom 7. September 2000 beauftragt, Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung mit den Bundesländern zu verhandeln.
- Die Länder und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verständigen sich daher auf gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der Raumwärme.
- Die Wohnbauförderung hat unter Wahrung der sozialpolitischen Funktion insbesondere auch energetischen und ökologischen Erfordernissen im Einklang mit dem sich laufend verbessernden Stand der Bau- und Sanierungstechnik gerecht zu werden. Besondere Beachtung ist der Notwendigkeit einer Reduzierung von klimaschädigenden Treibhausgasemissionen durch den Energiebedarf in Gebäuden sowie durch die verwendeten Baumaterialien beizumessen. Die Gewährung einer Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden setzt daher die Erfüllung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Energiekennzahl, der verwendeten Baumaterialien und der Haustechnik voraus.
- Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfordert nicht zuletzt auf

Seiten des Bundes die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel im Wege des Budgets und des Finanzausgleichs. In diesem Zusammenhang wird auf die Zusage der Bundesregierung verwiesen, ab 2004 zusätzlich gegenüber der Vergleichsbasis 2002 bis zu 90 Millionen Euro pro Jahr für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie zur Verfügung stellen zu wollen.

- Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Wohnbauförderungsmittel im Rahmen des Finanzausgleichs auch in Zukunft zumindest im jetzigen Ausmaß zur Verfügung stehen werden, um entsprechende klimarelevante Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung durchführen zu können –

übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Artikel 1

Ziele der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohngebäuden, welche über ordnungsrechtliche Mindeststandards hinausgehen. Die Vertragsparteien schaffen daher Förderungsmodelle, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung von Wärmeschutzmaßnahmen sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und Kohlendioxid-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor herbeizuführen, verfolgen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs das Ziel, den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen.

Artikel 2

Begriffe und Abgrenzungen

(1) Für den Zweck dieser Vereinbarung ist unter dem Begriff „Wohnbauförderung“ jede Art der Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle, zu verstehen. Von dieser Vereinbarung bleiben Förderungen, die auf subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (z. B. Wohnbeihilfen, Eigenmitteldarlehen in Abhängigkeit vom Einkommen), unberührt, sofern diese aus sozialpolitischen Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung

zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung auf den Heizwärmebedarf bezogen auf die Bruttogeschosßfläche (HWB_{BGF}) Bezug genommen wird, ist darunter derjenige Wert zu verstehen, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) oder von gleichwertigen Verfahren bei Heizgradtagzahl von 3400 Kd/a ergibt. Als gleichwertige Verfahren gelten auch solche, deren Kennwerte äquivalent zum Kennwert „Heizwärmebedarf“ umgerechnet werden können (z. B. LEK-Wert gem. ÖNORM B 8110-1).

(3) Das Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988, in der Fassung jenes Bundesgesetzes, mit dem die Vereinbarung über den Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 umgesetzt wird, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, einschließlich Zubauten, werden von den Vertragsparteien Wärmeschutzstandards als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt. Die Vertragsparteien können objektbezogen zwischen folgenden Varianten wählen:

1. Nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis differenziert zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelter Form nachzuweisen sind, wobei zwischen den Werten linear zu interpolieren ist (Variante 1):

	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
HWB_{BGF} in kWh/m ² .a	65	35
HWB_{BGF} in kWh/m ² .a ab 2010 (Zielwert)	45 (55)	25 (30)

2. Zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelter Form nachzuweisen sind (Variante 2):

	1-2-Familienhaus (Eigenheim mit max 2. Wohneinheiten)	Wohngebäude in gekoppelter Bauweise (Reihenhausanlage bzw. „verdichteter Flachbau“)	Mehrgeschoßiger Wohnbau
HWB_{BGF} in kWh/m ² .a	60	50	40
HWB_{BGF} in kWh/m ² .a ab 2010 (Zielwert)	40 (50)	35 (45)	30 (35)

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 in Klammern gesetzten Zielwerte können von den Vertragsparteien nur unter der Voraussetzung gewählt werden, dass

1. für die Beheizung des neu errichteten Wohngebäudes ausschließlich erneuerbare Energieträger eingesetzt werden oder
2. eine Versorgung des Gebäudes durch Abwärme oder Fernwärme erfolgt, die zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern stammt, oder
3. eine solare Unterstützung der Raumheizung im Ausmaß von mindestens 25 Prozent bezogen auf den Jahresheizenergiebedarf erfolgt.

(3) Die Länder verpflichten sich darüber hinaus, ihre Förderungsmodelle in einer Weise zu gestalten, dass eine optimierte aktive und passive Nutzung von Solarenergie begünstigt wird.

Artikel 4

Anreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 kommen die Vertragsparteien unter grundsätzlicher Beachtung der Erfordernisse des Immissionsschutzes nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft überein, weitere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau zu schaffen:

1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art. 3;
2. Einsatz klimaschonender Haustechnik, wobei die Nutzung vorhandener Fernwärme sowie erneuerbarer Energieträger bevorzugt zu unterstützen ist; generell soll bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssysteme eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien erfolgen, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen (etwa durch differenzierte Förderungshöhen); für die solare Unterstützung der Raumheizung sind besondere Anreize zu setzen;
3. Einsatz von Niedertemperatur-Verteilssystemen und Wärmerückgewinnungssystemen;
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe;
5. zusätzliche ökologische Maßnahmen (z. B. verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung).

Artikel 5

Wohnhaussanierungen

Zum Zweck bestmöglicher thermisch-energetischer Wohnhaussanierungen werden Förderungsmodelle mit Anreizsystemen nach den folgenden Kriterien geschaffen:

1. Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle (Fassade, Fenster, Außentüren, oberste Geschoßdecke, Kellerdecke);
2. abgestufte Förderungssätze oder Darlehensbeträge nach Energieeinsparung, wobei optional ein standardisiert ermittelter maximaler Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) nach Sanierung oder der Grad der Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation als Bewertungsbasis herangezogen werden kann;
3. Zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen) entsprechend ihrem Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (insbesondere Fernwärmeanschluss und Nutzung erneuerbarer Energien);
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe.

Artikel 6

Vermeidung klimaschädigender Gase

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art. 3 bis 5 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Artikel 7

Bewertungsmodell

Die in den Art. 3 bis 5 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares Bewertungsmodell zu übertragen (z. B. Punkte- oder Stufenmodelle, gleitende Beurteilung von Maßnahmen). Der Förderungswerber ist (insbesondere durch Beratungsgespräche) von den Ländern oder durch von diesen beauftragte Organisationen über Funktionsweise, Förderungsvoraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen.

Artikel 8

Einzelbauteilsanierungen, andere Maßnahmen

(1) Art. 5 betrifft nicht Förderungen für

1. die Erneuerung oder Verbesserung einzelner Bauteile (z. B. Fenster),

2. Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards einschließlich Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit Blocksanierungen.

(2) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle sind energetische Mindeststandards festzulegen, die nach Möglichkeit über die bautechnischen Vorschriften hinausgehen sollten. Die Bewertungsmodelle nach Art. 7 sind so zu gestalten, dass diese im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art. 5 bieten.

Artikel 9

Sanierung von Heizungsanlagen

Förderungsprogramme, welche den Austausch oder die Sanierung von Heizungsanlagen oder -kesseln vorsehen, müssen eine signifikante Verringerung von treibhauswirksamen Emissionen bewirken. Daher sind Heizungsanlagen- und Kesseltauschprogramme so zu gestalten, dass bei Verfügbarkeit verschiedener Energieformen und Heizungssysteme eine konsequente Bevorzugung jener Energieträger und -technologien erfolgt, die das geringste Treibhausgaspotential aufweisen (etwa durch differenzierte Förderungshöhen), wobei auf die grundsätzlichen Erfordernisse des Immissionsschutzes nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft Bedacht zu nehmen ist.

Artikel 10

Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen gegenseitig die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden. Die Wirkungen der Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht werden. Dabei wird insbesondere darzulegen sein,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf im geförderten Wohnungsneubau verringert hat;
2. in welcher Form dem Ziel nach Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf im Wohngebäudebestand verringert werden konnte;
4. welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und der dabei eingesetzten Energieträger hat (Neubau und Sanierung).

Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“.

(2) Der Bund berichtet in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie.

(3) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 1, S. 65.

(4) Berichte nach diesem Artikel sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten, das seinerseits die Weiterleitung an alle Vertragsparteien im Wege des Kyoto-Forums vornimmt.

Artikel 11

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

(2) Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Artikel 12

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden, sofern sie nicht ohnehin bereits in Rechtskraft stehen, längstens binnen zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung (hinsichtlich der HBW-Zielwerte für 2010 nach Art. 3 Abs. 1 hingegen längstens bis 31. Dezember 2009) erlassen.

Artikel 13

Mitteilungen

Mit Ausnahme der Berichte nach Artikel 10 sind alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 14

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

